

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Magdeburg e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Magdeburg e.V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
- b) Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- c) Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine
- d) Mitwirkung und Übernahme von Einrichtungen und Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe
- e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften, den Kommunalverwaltungen und des Landes S.A., Mitwirkung in entsprechenden Ausschüssen und Gremien
- f) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
- g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden, Selbsthilfeorganisationen und Ausbildungsstätten
- i) Förderung der Gliederungen des Kreisverbandes und deren Aufgaben
- j) Förderung von sozialen Projekten, auch im Ausland, und Maßnahmen internationaler Solidarität
- k) Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 11) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:

- a) Einrichtungen und Maßnahmen und Projekte im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
- b) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Kurse, Seminare und Publikationen,
- c) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,

- e) Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- f) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,
- g) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- h) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- i) Sozialpolitische Interessenvertretung, insbesondere Einflussnahme auf die Gestaltung sozialer Politik und Planung von Sozialpolitik, Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Beratung im Rahmen von Gesetzesinitiativen,
- j) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften,

(4) Die Satzungszwecke nach § 2 Absatz 2 werden auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit der zum Kreisverband gehörenden steuerbegünstigten KITAWO gGmbH, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, § 58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Mitglieder des Vereins können Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet des Vereins sein, sowie auch natürliche Personen. Ferner können dem Verein juristische Personen als korporative Mitglieder angehören.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kreisverband entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.

(3) Minderjährige können ab Vollendung des 7. Lebensjahres einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Minderjährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand. Dies besteht erst ab Erlangung der Volljährigkeit.

(4) Natürliche Personen sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zugleich auch Mitglied des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(5) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein ferner Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Korporative Mitglieder müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Landesverband. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des momentanen Mitgliedsbeitrages auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts und der dazu erlassenen Richtlinien anerkannt werden.

(7) Korporative Mitglieder sind nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Führung des Namens und der Kennzeichen der AWO berechtigt:

- a) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- b) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).

c) Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht. Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes von der Beitragspflicht in der AWO befreit sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Festlegungen des AWO Bundesverbands gemäß der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung. Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt bzw. Kündigung;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- d) bei Ortsvereinen oder anderen juristischen Personen durch Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

(10) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Korporative Mitgliedschaften können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(11) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch das Vereinsgericht gemäß § 16 dieser Satzung. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zur endgültigen Entscheidung des Vereinsgerichts durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft anordnen und das Ausschlussverfahren durch das Vereinsgericht einleiten. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben und wird mit Zugang wirksam.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, bei groben Verstößen gegen das Verbandstatut, das Grundsatzprogramm, den AWO-Governance-Kodex, die Satzung oder die Richtlinien der AWO oder bei Verzug mit der Beitragszahlung in Höhe des Jahresbeitrages.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Kreiskonferenz;
- b) der Kreisvorstand;

(2) Mandatsträger der Kreiskonferenz sowie Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden soweit mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(3) Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen.

(4) Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 6 Kreiskonferenz

- (1) Die Rechte der Mitglieder werden von der Kreiskonferenz wahrgenommen. Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern der Ortsvereine des Vereins;
 - b) den natürlichen Mitgliedern des Vereins;
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei jedes korporative Mitglied nur eine Stimme hat und höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

§ 7 Sitzungen der Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz ist von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch seine*n Stellvertreter*in – mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Kreiskonferenz kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder einem Drittel der Mitglieder oder mindestens von einem Drittel der Ortsvereine oder der übergeordneten AWO Gliederung schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (3) Zur Kreiskonferenz ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Kreiskonferenzen muss die Einberufung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
- (4) Der*die Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsgrund ein*e Stellvertreter*in – leitet die Versammlungen.
- (5) Die Kreiskonferenz ist – soweit die Satzung nichts anderes regelt – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 einberufen worden ist.
- (6) Die Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der Kreiskonferenz bei der*dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall bei den Stellvertretenden – schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fall hierbei eine Beschlussfassung durch die Kreiskonferenz begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Kreiskonferenz.
- (7) Kreiskonferenzen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Darüber hinaus können von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes oder den Stellvertretenden sachkundige Berater*innen oder Gäste zu den Versammlungen geladen werden.

(8) Kreiskonferenzen finden in der Regel am Sitz des Vereins oder im Verbandsgebiet statt.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung in der Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes;
- c) Feststellung des von der Wirtschaftsprüfung beauftragten Person geprüften Jahresabschlusses;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Delegierten für die Landeskonzferenz;
- f) die Wahl von Revisor*innen;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entgegennahme des Prüfberichts der Revision.

(3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 14 bzw. §§15 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Im Übrigen entscheidet die Kreiskonferenz mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(4) Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Landeskonzferenz. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40% Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist. Der jeweilige Kreisvorstand und Revisor*innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit der Beendigung der ihrer Wahl nachfolgenden Landeskonzferenz. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Mitgliedervollversammlung neue Delegierte zur Landeskonzferenz wählt.

(5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die Person gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

a) Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu diesen gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,

b) Revisor*innenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand

c) Revisor*innenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand,

d) Revisor*innenfunktion, wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben,

(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der*dem Versammlungsleiter*in und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.

(7) Die Befreiung der Mitglieder des Vorstandes vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. §181 BGB ist nicht zulässig.

(8) Die Kreiskonferenz kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Kreiskonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Kreiskonferenz hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten § 6 Abs. 2, §7 Abs. 1 bis 3 und § 8 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.

(9) Beschlüsse der Kreiskonferenz können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlauf-oder Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2 beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mind. die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus: - der*dem Vorsitzenden, 2 Stellvertreter*innen und 3 Beisitzer*innen – wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Dateiname: Satzung AWO Kreisverband Magdeburg e.V.	Ersteller: Kreiskonferenz	Stand: 23.10.2024	Seite 8 von 13
--	---------------------------	-------------------	----------------

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von der*dem Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung der*des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter*innen den Verein. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.

(3) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Beschlussfassungen des Kreisvorstandes oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).

(7) Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzende/n – im Verhinderungsfall eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/in. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei ihrer/m/seiner/m Stellvertreter/in – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung mit aufzunehmen.

(8) Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt §9 Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Diese*r ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur

Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie*er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil. Eine Befreiung des/der Geschäftsführer*in vom Verbot des Selbstkontrahierens nach §181 BGB ist unzulässig.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch den Geschäftsverteilungsplan und generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der*des hauptamtlich Geschäftsführenden und vor Abschluss ihres*seines Arbeitsvertrages ist der Landesverband anzuhören.

(10) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(11) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Hierfür werden im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten jährliche Budgets zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch in Höhe von 29 Prozent des Beitragsaufkommens der natürlichen Mitglieder des Kreisverbandes.

(12) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

(4) Der Kreisverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 11 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des Bundesausschusses

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über

Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Kreisverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen. Der Verein erkennt das Verbandsstatut und den AWO Governance Kodex als verbindlich an.

- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Kreisverbandes verbindlich.

§ 12 Aufsichtsrecht

- (1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (4) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.
- (5) Die aufsichtsberechtigte Gliederung ist zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen berechtigt.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und die Richtlinien des Bundesverbandes sowie gegen Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Vorstandes werden die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und –verfahren des Verbandsstatuts Ziffer 11 sowie die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung angewandt.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) In der Einladung zur Kreiskonferenz ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.. Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist dieser rechtzeitig anzuhören. Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung zur Satzungsänderung einzuholen.
- (4) Der Vorstand ist abweichend zu § 14 Abs. 1 der Satzung ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss redaktionelle Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/-neufassung vorgegeben werden. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreiskonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Kreiskonferenz ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vertreten ist. Ist in der Kreiskonferenz weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten, ist eine neue Kreiskonferenz auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als die erste. Die zweite Kreiskonferenz beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein aufgelöst.

§ 16 Schiedsgericht

Dateiname: Satzung AWO Kreisverband Magdeburg e.V.	Ersteller: Kreiskonferenz	Stand: 23.10.2024	Seite 12 von 13
--	---------------------------	-------------------	-----------------

- (1) Es besteht ein Vereinsgericht nach § 10 des Verbandsstatuts. Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der AWO. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden nach Maßgabe der 2014 von der AWO Sonderkonferenz beschlossenen Schiedsordnung, zuletzt geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist, über alle vereinsinternen Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Kreiskonferenz am 23. Oktober 2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlage Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig.